Stand 01.01.2026

Direktor des Amtsgerichts	**DirAG Dr. Schwill**
Ständige Vertreterin:	Frau RiAG Dr. Drope
Weitere Vertreter:	RiAG Arnold Frau RiAG Dr. Ziegert
Geschäftsleiterin:	JR Frau Kubitzky
Vertreter	JustizA Sauer

Verwaltungsstelle

Abt. 601:	Justizverwaltungssachen, Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge

Präsidium des Amtsgerichts Harburg

RiAG Arnold
Frau RiAG Claasen
Frau RiAG Dr. Drope
RiAG Lund
Frau RiAG Dr. Thies
Frau RiAG Dr. Ziegert

I. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchamt Grundbuchsachen, Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

Abt. 602 - 605
Vorsitz: RiAG Blunck
Vertr. Frau RiAG Dr. Osterthun

2. Betreuungsgericht, Freiheitsentziehungen und Unterbringungsmaßnahmen

Abt. 671a (und vorher Abt. 671 Endzi. 1-5, Abt. 607 G, 608 U)
Vorsitz: Frau Ri Pabst
Vertr.: RiAG Holst

Abt. 671b (und vorher Abt. 671 Endzi. 6-0, Abt. 607 A, 608 Z)
Vorsitz: RiAG Holst
Vertr.: RiAG Lund

Abt. 672 (und vorher Abt. 608 M)
Vorsitz: Frau RiAG Bellinger
Vertr.: Endzi. 1-5: Frau Ri Heidemann; zweite Vertreterin: Frau RiAG Schulz-Monschau
Endzi. 6-0: Nach gesondertem Plan

Abt. 673
Vorsitz: Frau Ri Holstein
Vertr.: Frau RiAG Billen

Abt. 674 (und vorher Abt. 607 E, H, 608 L)
Vorsitz: Frau RiAG Billen
Vertr.: Frau Ri Münz

Abt. 675 (und vorher Abt. 607 K, 608 S)
Vorsitz: RiAG Holst
Vertr.: Frau Ri Pabst

Abt. 676 (und 675 Jhrg. 14/15)
Vorsitz: RiAG Kohlfärber
Vertr.: Endziff. 1-5: Frau Ri Heidemann
Endzi. 6-0: Frau RiAG Schulz-Monschau

Abt. 677, Endzi. 1-3 (und vorher Abt. 607 C, D, 608 N, O, R)
Vorsitz: Frau Ri Münz
Vertr.: Frau Ri Holstein

Abt. 677, Endzi. 4-0 (und vorher Abt. 607 C, D, 608 N, O, R)
Vorsitz: Frau Ri Heidemann
Vertr.: RiAG Kohlfärber

Abt. 678 (und vorher Abt. 607 B, F, J, 608 X, Y)
Vorsitz: Frau Ri Heidemann
Vertr.: RiAG Kohlfärber

Abt. 679 (und vorher Abt. 608, P, Q, T, V, W)
Vorsitz: RiAG Lund
Vertr.: RiAG Holst

Abt. 680 (und alle Verfahren aus den Abteilungen 671a bis 679 mit der Endziffer 3, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind)

Vorsitz: Frau Ri Münz
Vertr.: Frau Ri Holstein

Abt. 681 (und alle Verfahren aus den Abteilungen 671a bis 679 mit der Endziffer 7, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind)

Vorsitz: Frau RiAG Schulz-Monschau
Vertr.: Frau Ri Heidemann

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 630 bis 639, 671a bis 681 einander, auch wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

Zuständig für Verfahren nach dem HmbPsychKG sowie für die Entscheidung über Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz ist für:

Montag

gerade Woche

Abt. 671a	Vorsitz:	Frau Ri Pabst
	Vertr.:	RiAG Holst

ungerade Woche

Abt. 673	Vorsitz:	Frau Ri Holstein
	Vertr.:	Frau RiAG Billen

Dienstag

gerade Woche

Abt. 680	Vorsitz:	Frau Ri Münz
	Vertr.:	Frau Ri Holstein

ungerade Woche

Abt. 672	Vorsitz:	Frau RiAG Bellinger
	Vertr.:	Frau RiAG Schulz-Monschau

Mittwoch

gerade Woche

Abt. 674	Vorsitz:	Frau RiAG Billen
	Vertr.:	Frau Ri Münz

ungerade Woche

Abt. 676	Vorsitz:	RiAG Kohlfärber
	Vertr.:	Frau Ri Heidemann

Donnerstag

gerade Woche

Abt. 675	Vorsitz:	RiAG Holst
	Vertr.:	Frau Ri Pabst

ungerade Woche

Abt. 677	Vorsitz:	Frau Ri Heidemann
	Vertr.:	RiAG Kohlfärber

Freitag

gerade Woche

Abt. 679	Vorsitz:	RiAG Lund
	Vertr.:	RiAG Holst

abweichend hiervon in geraden Wochen alternierend in den Monaten März, Juni, September und Dezember:

Abt. 680	Vorsitz:	Frau Ri Münz	/ Abt. 677	Vorsitz:	Frau Ri Heidemann
	Vertr.:	Frau Ri Holstein		Vertr.:	RiAG Kohlfärber

ungerade Woche

Abt. 671b	Vorsitz:	RiAG Holst
	Vertr.:	RiAG Lund

Für den Fall, dass eine Sondervertretung einer Abteilung nach Endziffern erfolgt, richtet sich danach auch die Zuständigkeit für Verlängerungsentscheidungen nach dem HmbPsychKG und nach dem Infektionsschutzgesetz.

3. Nachlassgericht, Landwirtschaftssachen, sonstige Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abt. 609 Nachlass-Sachen

Vorsitz: RiAG Blunck
Vertr.: Frau RiAG Dr. Osterthun

Abt. 610 a Sonst. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vorsitz: RiAG Blunck
Vertr.: Frau RiAG Dr. Osterthun

Abt. 610 b Landwirtschaftssachen

Vorsitz: RiAG Blunck
Vertr.: Frau RiAG Dr. Osterthun

II. Streitige Gerichtsbarkeit

1. Straf- und Bußgeldsachen

Abt. 618	Vorsitz:	RiAG Erkan
	Vertr.:	Frau RiAG Weber
Abt. 619	Vorsitz:	RiAG Simon
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Kleider
Abt. 620	Vorsitz:	Frau Ri Holstein
	Vertr.:	Frau RiAG Billen
Abt. 621	Vorsitz:	Ri Dr. Krüger
	Vertr.:	Frau Ri Wördemann
Abt. 622	Vorsitz:	Frau Ri Münz
	Vertr.:	Frau Ri Holstein
Abt. 623	Vorsitz:	RiAG Dr. Nahrwold
	Vertr.:	Frau RiAG Hölig
Abt. 624	Vorsitz:	Frau RiAG Billen
	Vertr.:	Frau Ri Münz
Abt. 625	**Erweitertes Schöffengericht**	
	Vorsitzende, Sitzungstage und Schöffen	
	wie Abt. 618 bis 624, 627, 627a, 629	
Abt. 626	Vorsitz:	Frau Ri Wördemann
	Vertr.:	Ri Dr. Krüger
Abt. 627	Vorsitz:	Frau RiAG Hölig
	Vertr.:	RiAG Dr. Nahrwold
Abt. 627a	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Kleider
	Vertr.:	RiAG Simon
Abt. 628	Vorsitz:	Frau Ri Wördemann
	Vertr.:	Ri Dr. Krüger
Abt. 629	Vorsitz:	RiAG Dr. Nahrwold
	Vertr.:	Frau RiAG Hölig

2. Jugendsachen

Jugendsachen sind Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Vernehmungsersuchen der Staatsanwaltschaft in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch soweit Kinder und Jugendliche in Jugendschutzsachen zu vernehmen sind.

Die Zuständigkeit richtet sich außer in Bußgeldsachen, die nach Einlegung eines Einspruchs an das Jugendgericht gelangen, nach dem Wohnsitz des beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden im Zeitpunkt des ersten Eingangs des Verfahrens bei Gericht, auch wenn weitere Beteiligte hinzukommen. Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Wohnsitz aus dem Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Harburg. Entsprechendes gilt im Ermittlungsverfahren sowie in Fällen der §§ 42 Abs. 3, 58 Abs. 3, 65 Abs. 1 Satz 4, 85 Abs. 5 JGG. Ist kein Beschuldigter im hiesigen Gerichtsbezirk wohnhaft, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Tatort der zuerst begangenen Tat. In Sachen, in denen Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollzogen ist, ist die Abteilung zuständig, deren Vorsitzender die Maßnahme angeordnet hat, es sei denn, die Anordnung ist im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes ergangen.

In Fällen des § 13 StPO ist die Abteilung zuständig, bei der die älteste Sache anhängig ist, die den Zusammenhang begründet.

Bei richterlichen Vernehmungen richtet sich die Zuständigkeit für alle Zeugen nach dem Wohnsitz des ältesten Zeugen.

Abt.: 659	Vorsitz:	RiAG Erkan	Ortsteile 132, 133, 701, 702, 715
	Vertr.:	Frau RiAG Weber	
Abt.: 660	Vorsitz:	Frau RiAG Weber	Ortsteile 703-713
	Vertr.:	RiAG Erkan	
Abt.: 662	Vorsitz:	RiAG Arnold	Ortsteile 134-138
	Vertr.:	RiAG Azizy	
Abt.: 664	Vorsitz:	RiAG Azizy	Ortsteile 139-141, 714, 716-718
	Vertr.:	RiAG Arnold	

Bußgeldsachen, die nach Einlegung eines Einspruchs an das Jugendgericht gelangen, werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen erfasst und verteilt.
Es erhalten je eine Sache

Abt. 659	im 1., 3., 4., 5., 7., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18. Durchgang
Abt. 660	im 1., 3., 6., 8., 9., 10., 11., 14., 15., 16., 18., 19., 20. Durchgang
Abt. 662	im 2., 4., 5., 7., 8., 11., 12., 13.,16., 17., 19., 20. Durchgang
Abt. 664	im 1., 2., 6., 9., 15., 19. Durchgang

Hinsichtlich der Verteilung der neu eingehenden Bußgeldsachen, die nach Einlegung eines Einspruchs an das Jugendgericht gelangen, finden die Regelungen unter III.1.a. entsprechende Anwendung.

Vollzugs- und Vollstreckungsleiter für den Jugendarrest

Abt.: 665	Vorsitz:	RiAG Azizy
	1. Vertr.:	RiAG Arnold
	2. Vertr.:	Frau RiAG Weber

Vollstreckungsleiter für die Jugendvollzugsanstalt

Als Vollstreckungsleiter für die Hamburger Jugendvollzugsanstalt nach § 85 Abs. 2 JGG in Verbindung mit der zweiten Verordnung zur Verlagerung von Zuständigkeiten in Jugendgerichtssachen vom 09.12.2004 sind zuständig:

Abt.: 666 a (A-K):	Vorsitz:	Frau RiAG Weber
	Vertr.:	RiAG Erkan
Abt.: 666 b (L-Z):	Vorsitz:	RiAG Arnold
	Vertr.:	RiAG Azizy

Für die vor dem 31.12.2025 in der Abt. 666b anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Im Falle der Anklageerhebung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 2. Halbsatz JGG sind zuständig:

Für Verfahren der Abteilung 666 a

Abt.: 660	Vorsitz:	Frau RiAG Weber
	Vertr.:	RiAG Erkan

Für Verfahren der Abteilung 666 b

Abt.: 662:	Vorsitz:	RiAG Arnold
	Vertr.:	RiAG Azizy

3. Familiengericht

Abt. 630	Vorsitz:	Frau Ri Goetzke
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Thies
Abt. 631	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Thies
	Vertr.:	Frau Ri Goetzke
Abt. 632	Vorsitz:	Frau RiAG Collins
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Dageförde
Abt. 633	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings
	Vertr.:	Frau Ri von Bernstorff
Abt. 634	Vorsitz:	RiAG Winterberg
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Drope
Abt. 635	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Drope
	Vertr.:	RiAG Winterberg
Abt. 636	Vorsitz:	RiAG Plaster-Ringwelski
	Vertr.:	Ri Penners
Abt. 637	Vorsitz:	Frau Ri von Bernstorff
	Vertr.:	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings
Abt. 638	Vorsitz.:	Ri Penners
	Vertr.:	RiAG Plaster-Ringwelski
Abt. 639	Vors.:	Frau RiAG Dr. Dageförde
	Vertr.:	Frau RiAG Collins

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten die Vorsitzenden der Abteilungen 630 bis 639, 671a bis 681 einander, auch wenn der Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

4. Zivilsachen

Abt. 640
Vorsitz: RiAG Lund
Vertr.: Frau Ri Pabst

Abt. 641
Vorsitz: RiAG Blunck
Vertr.: Frau RiAG Dr. Osterthun

Abt. 642
Vorsitz: RiAG Kohlfärber
Vertr.: DirAG Dr. Schwill

Abt. 643
Vorsitz: Frau RiAG Claasen
Vertr.: Frau RiAG Dr. Ziegert

Abt. 644
(auch: Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen gem. §§ 796 a, b ZPO)
Vorsitz: N.N.
1. Vertr.:

1.1.-31.1. 26	Frau RiAG Dr.Tetens
1.2.-11.2. 26	Frau RiAG Steinweg
12.2.-15.2. 26	Frau RiAG Baumgarten
16.2.-22.2. 26	RiAG Dr. Hartmann
23.2.-28.2. 26	Frau RiAG Baumgarten

2. Vertr.:

1.1.-31.1. 26	RiAG Dr. Hartmann
1.2.-11.2. 26	Frau RiAG Baumgarten
12.2.-15.2. 26	Frau RiAG Steinweg
16.2.-22.2. 26	Frau RiAG Dr. Tetens
23.2.-28.2. 26	Frau RiAG Steinweg

Ab 01.03.26: Vertr.: DirAG Dr. Schwill

Frau Ri Münz bleibt für das Verfahren 644 C 228/25 zuständig. Vertreter bleibt insoweit DirAG Dr. Schwill.

Abt. 645
Vorsitz: Frau Ri Pusse
Vertr.: RiAG Blunck

Abt. 646
Vorsitz: DirAG Dr. Schwill
Vertr.: RiAG Kohlfärber

Abt. 647
Vorsitz: Frau RiAG Dr. Osterthun
Vertr.: Frau Ri Pusse

Abt. 648	Vorsitz:	Frau Ri Pusse
	Vertr.:	RiAG Blunck
Abt. 649	Vorsitz:	Frau RiAG Dr. Ziegert
	Vertr.:	Frau RiAG Claasen

Die Vorsitzende der Abteilung 649 ist zusätzlich zuständig für die Bearbeitung der nach dem 20.01.2025 zählkartenmäßig wiederauflebenden Verfahren der Abteilung 650 sowie weitere richterliche Tätigkeiten in abgeschlossenen Verfahren der Abteilung 650.

Abt. 652	Vorsitz:	Frau Ri Pabst
	Vertr.:	RiAG Lund
Abt. 653	Vorsitz:	DirAG Dr. Schwill
	Vertr.:	RiAG Kohlfärber
Abt. 654	Vorsitz:	N.N.
	Vertr.:	Nach Endziffer des Aktenzeichens:
	1	Frau RiAG Dr. Osterthun
	2	Frau Ri Pusse
	3,4	Frau RiAG Dr. Ziegert
	5	RiAG Lund
	6	RiAG Blunck
	7	RiAG Kohlfärber
	8,9	Frau Ri Pabst
	0	DirAG Dr. Schwill

Soweit der Vertreter verhindert ist, erfolgt die Vertretung nach den Regeln, die für seine eigene Abteilung gelten.

5. Zwangsvollstreckungssachen und andere

Abt. 616 K **Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Verteilungsverfahren (auch nach § 119 des Bau-Gesetzbuches)**

Vorsitz	RiAG Blunck
Vertr.:	Frau RiAG Dr. Osterthun

Abt. 613 M - 617 M Zwangsvollstreckungssachen, Vollstreckungsschutz, richterliche Entscheidungen in Kostensachen aus

dem Bereich der Justizverwaltung

Abt. 613 M	**(A – E, Y)**	Vorsitz Vertr.:	Frau RiAG Dr. Ziegert Frau RiAG Claasen
Abt. 614 M	**(F – I, M, N)**	Vorsitz Vertr.:	Frau RiAG Claasen Frau RiAG Dr. Ziegert
Abt. 615 M	**(J – L, O – Q, U, V, X, Z)**	Vorsitz Vertr.:	Frau Ri Heidemann Frau RiAG Claasen
Abt. 617 M	**(R – T, W)**	Vorsitz Vertr.:	RiAG Lund Frau Ri Pabst

6. Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG

Abt. 670 a	Vors.: Frau RiAG Dr. Thies als Güterichterin Vertr.: N.N.
Abt. 670 b	Vors.: N.N.
Abt. 670 c	Vors.: N.N.

Güterichterverfahren erhält nur die Abteilung 670a; die Abteilungen 670b und 670c erhalten keine Verfahren.

Die Güterichter werden für jede durchgeführte Güteverhandlung um drei Neueingänge entlastet. Die Entlastung erfolgt im übernächsten Monat mit Beginn des ersten, die zu entlastende Abteilung treffenden Turnus.

Aus besonderem Grund (insbesondere dem Wunsch der Parteien nach einem bestimmten Güterichter, wegen Sachzusammenhanges, Überlastung oder Abwesenheit eines Güterichters) können Güteverfahren auch von denjenigen Güterichterinnen und Güterichtern durchgeführt werden, denen im Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Hamburg die Durchführung von Güteverfahren für alle Hamburgischen Amtsgerichte zugewiesen ist. Es gelten dann die dort getroffenen Verteilungs- und Vertretungsregeln.

III. Verteilung der Neueingänge

1. Betreuungsgericht und Strafabteilungen (Erwachsene)

a. Gemeinsame Regelungen

Die neu eingehenden Sachen werden je für sich im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt. Die Verteilung geschieht nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs in der Eingangsstelle nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge:

- In Betreuungssachen nach dem Namen des Betroffenen (bei gleichen Nachnamen geht der ältere Betroffene vor), sodann nach dem Vornamen.

- In Strafsachen nach dem Namen des ersten Angeschuldigten/ Betroffenen/Beschuldigten, sodann nach dem Vornamen, dann nach der laufenden Zählnummer des führenden staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens aufsteigend, bei gleicher Zählnummer aufsteigend nach den Jahreszahlen.

Ein eventueller Sachzusammenhang mit einer bereits bestehenden Sache bleibt – unbeschadet der Regelungen unter III.1.b und III.1.c. – unberücksichtigt.

aa. Die auf der Eingangsstelle über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) eingehenden Sachen werden jeweils in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus auf die Abteilungen verteilt.

Verfahren, von denen die Eingangsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächstbereiter Stelle einsortiert.

bb. Sachen, die nicht über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) der jeweiligen Eingangsstelle bis 11.00 Uhr neu eingehen, werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit “1” beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen.

In dieser Reihenfolge werden die nicht über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) eingegangenen Sachen nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 09.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge i. S. d. Satzes 1, die nach 11.00 Uhr bei der jeweiligen Eingangsstelle eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung am Folgetag berücksichtigt.

cc. Eilsachen in Betreuungsverfahren werden jeweils unverzüglich an nächstbereiter Stelle einsortiert und vorgelegt.
Als Eilsachen zu behandeln sind in Betreuungsverfahren Anträge auf einstweilige Anordnungen und auf betreuungsgerichtliche Genehmigungen von Unterbringungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen.

In Strafsachen gibt es keine als Eilsachen unverzüglich einzutragenden Verfahren.

dd. Bei einer Ausschließung oder einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die gemäß Ziffer IV. 6. zuständige Abteilung unter Anrechnung auf deren Turnus abgegeben. Dies geschieht in der Weise, dass die Eingangsgeschäftsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für diese Abteilung als neue Sache einträgt.

ee. Wiederauflebende weggelegte Sachen bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

ff. Ist eine Sache aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung an eine unzuständige Abteilung gelangt, bleibt es - vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums – bei dieser Zuteilung. Ausgenommen davon sind Sachen, die aufgrund einer Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen sind. Wird eine Sache versehentlich als Neueingang eingetragen, obwohl sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben.

gg. Ist eine Sache im Turnus an den unzuständigen Richter gelangt, so bleibt es bei dieser Zuteilung. Ausgenommen sind Sachen, die aufgrund einer Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen sind. Ist eine Erwachsenenstrafsache, die wegen Vorbefassung einer Abteilung zugewiesen ist, an einen unzuständigen Richter gelangt, ist sie spätestens bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, dem Erlass eines Strafbefehls oder der Terminierung in einem Schnellverfahren an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben.

b. Spezielle Regelungen Betreuungsgericht

aa. Die Eingänge des **Betreuungsgerichts** werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen zugeteilt. Es erhalten je eine Sache

Abt. 671a	im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang
Abt. 671b	im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang
Abt. 672	im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20. Durchgang
Abt. 673	im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20. Durchgang
Abt. 674	im 1.,2.,4.,5.,8.,10.,13.,14.,16.,18. Durchgang
Abt. 675	im 1., 3.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18. Durchgang
Abt. 676	im 3.,4.,6.,7.,9.,11.,14.,17.,18.,20. Durchgang
Abt. 677	im 3., 7., 10.,12, 14.,16. 18. Durchgang
Abt. 678	im 1., 4., 6.,9.,12.,15.,19. Durchgang
Abt. 679	im 4., 6., 9., 12., 15., 19. Durchgang
Abt. 680	im 2., 3., 5., 6., 7., 9., 13., 16., 17., 20. Durchgang
Abt. 681	im 1., 2., 5., 7., 8., 11., 12., 13., 15., 19. Durchgang

bb. Die Verteilung der Verfahren nach dem HmbPsychKG und dem Infektionsschutzgesetz richtet sich nach dem Wochentag ihres Einganges. Alle weiteren Anträge in einer Sache, in der eine Unterbringung läuft, werden der ursprünglich tätigen Abteilung zugewiesen. Hinsichtlich des Eingangs gilt III.1.a.cc. entsprechend.

Neueingänge für Betroffene, über die bereits eine AR-Sache anhängig oder zu denen bereits ein Vorgang seit dem 01.01.**2025** abgeschlossen worden ist, sind mit Ausnahme der Verfahren nach dem HmbPsychKG unter Anrechnung auf den Turnus der ursprünglich tätigen Abteilung zuzuweisen; im Falle von Verfahren aus den Abteilungen 671a bis 679 mit der Endziffer 3, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind, der Abteilung 680, im Falle von Verfahren aus den Abteilungen 671a bis 679 mit der Endziffer 7, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind, der Abteilung 681. Ergibt sich in einem Verfahren nach dem HmbPsychKG, in dem ein Richter des Amtsgerichts Hamburg-Harburg eine Anhörung

durchgeführt hat, bis einen Monat nach der letzten Anhörung in der Akte dokumentiert die Notwendigkeit der Einleitung eines Betreuungsverfahrens, ist das Betreuungsverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des Verfahrens nach dem HmbPsychKG zugewiesen. Die aus einem vorgängigen Betreuungsverfahren resultierende Zuständigkeit geht vor.

Ergibt sich während der Bearbeitung eines Verfahrens, dass bereits für ein Geschwisterkind, einen Ehegatten, Lebenspartner oder sonstigen Haushaltsangehörigen des Betroffenen eine Sache anhängig ist, kann das neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus von der ursprünglich tätigen Abteilung übernommen werden.

Bei Verfahren nach dem HmbPsychKG oder dem Infektionsschutzgesetz, die während des Fixierungs-, Wochenend- oder Feiertagsbereitschaftsdienst bearbeitet wurden, ist für die Zuständigkeit entscheidend, an welchem Wochentag die beschlossene Maßnahme endet. Sollten in einem Verfahren mehrere Maßnahmen mit unterschiedlichem Fristablauf angeordnet worden sein, so ist auf den Fristablauf einer angeordneten Unterbringung abzustellen. Ist keine Maßnahme angeordnet worden, ist der Wochentag des Einganges maßgebend. Endet die Maßnahme an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist maßgebend der Wochentag des Eingangs bei diesem Gericht.

c. Spezielle Regelungen Strafabteilungen (Erwachsene)

Die Erwachsenenstrafsachen werden in fünf getrennten Turnussen erfasst (Ls-, Ds-, Cs-, Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch, alle übrigen Strafsachen). Wenn gegen Angeschuldigte oder Angeklagte bereits ein Ls-, Ds-, Cs- oder ein laufendes Bewährungsverfahren in den Abteilungen 618 bis 629 anhängig ist, werden neue Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus derselben Abteilung zugewiesen.

Gibt es in mehreren Abteilungen anhängige Verfahren, ist diejenige zuständig, deren Verfahren das jüngste ist. Sind von mehreren gemeinsam Beschuldigten/Angeklagten Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Beschuldigten/Angeklagten.

Die Verfahren werden in einem Turnus mit 20 Durchgängen verteilt. Es erhalten je eine Sache

Abt. 618	im 3., 7., 10., 13.,18. Durchgang
Abt. 619	in jedem Durchgang
Abt. 620	im 1.,3., 5., 7., 9.,11.,13.,15.,17.,19. Durchgang
Abt. 621	in jedem Durchgang
Abt. 622	im 1.,4., 8.,10.,11.,13.,14.,20. Durchgang
Abt. 623	im 1., 2., 6., 9., 15., 19. Durchgang
Abt. 624	im 3.,8.,13.,18. Durchgang
Abt. 626	(ohne Ls-Sachen) im 1.,3.,5.,7.,9.,10.,12.,13.,15.,18. Durchgang
Abt. 627	im 2.,4.,5.,7.,8.,11.,12.,13.,16.,17.,19.,20. Durchgang
Abt. 627a	in jedem Durchgang
Abt. 628	(ohne Ls-Sachen) im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20. Durchgang
Abt. 629	im 2.,4.,6.,8.,10.,12.,14.,16.,18.,20. Durchgang

Wird eine Strafsache versehentlich als Neueingang zugeteilt, obgleich sie bereits einem Richter zugeteilt war, ist sie an diesen abzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine zurückgenommene öffentliche Klage wiederholt wird, ohne dass sich das Js-Aktenzeichen geändert hat.

Weitere Anträge in einer bereits zugeteilten Strafsache erhält der Richter, dem diese zugeteilt wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus zusätzlich. Einzelne richterliche

Anordnungen in Strafsachen (Gs-Sachen) begründen keine Zuständigkeit für das nachfolgende ordentliche Strafverfahren. Bei einer Verbindung mehrerer zusammenhängender Strafsachen werden die verbundenen Verfahren auf den Turnus angerechnet.

2. Familiengericht und Zivilabteilungen

a. Die auf der Eingangsstelle über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) eingehenden Sachen werden jeweils in der Reihenfolge der im Prüfvermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter f. aa) und bb) aufgeführt auf die Abteilungen verteilt.

Gleichzeitig eingegangene Sachen werden - bei Familiensachen mit Ausnahme von Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen - in der alphabetischen Reihenfolge nach dem erstgenannten Beklagten/Antragsgegner, dann nach dem erstgenannten Kläger/Antragsteller, bei gleichen Nachnamen jeweils nach dem Vornamen sortiert, in den übrigen Familiensachen nach dem Namen des ältesten Kindes, sodann nach dem Vornamen.

Verfahren, von denen die Eingangsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Prüfvermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

b. Sachen/Abgaben aus dem Mahngericht, die nicht über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) der jeweiligen Eingangsstelle bis 11.00 Uhr neu eingehen, werden neben Datum und Uhrzeit mit einer fortlaufenden, jeden Tag neu mit “1” beginnenden Ordnungszahl nach der Reihenfolge des Eingangs versehen. Gleichzeitig eingegangene Sachen werden - bei Familiensachen mit Ausnahme von Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionssachen - in der alphabetischen Reihenfolge nach dem erstgenannten Beklagten/Antragsgegner, dann nach dem erstgenannten Kläger/Antragsteller, bei gleichen Nachnamen jeweils nach dem Vornamen sortiert, in den übrigen Familiensachen nach dem Namen des ältesten Kindes, sodann nach dem Vornamen. In dieser Reihenfolge werden die nicht über das elektronische gerichtliche Verwaltungspostfach (EGVP) eingegangenen Sachen/ Abgaben aus dem Mahnverfahren nach dem letzten elektronischen Eingang, der vor 09.00 Uhr zu verzeichnen ist, in den fortlaufenden Turnus einsortiert. Nicht elektronische Eingänge (s.Satz 1), die nach 11.00 Uhr bei der jeweiligen Eingangsstelle eingehen, werden, sofern es sich nicht um Eilsachen handelt, bei der Sortierung am Folgetag berücksichtigt.

c. Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert. Als Eilsachen zu behandeln sind in Zivilsachen Anträge auf einstweilige Verfügungen sowie Arrestanträge, in Familiensachen Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sowie Arrestanträge.

d. Bei einer Ausschließung oder einer erfolgreichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit wird die betreffende Sache an die gemäß Ziffer IV. 6. zuständige Abteilung unter Anrechnung auf deren Turnus abgegeben. Dies

geschieht in der Weise, dass die Eingangsgeschäftsstelle sie, sobald sie ihr vorgelegt wird, für diese Abteilung als neue Sache einträgt.

e. Werden Zivil- oder Familiensachen miteinander verbunden oder voneinander getrennt, wirkt es sich nicht auf den fortlaufenden Turnus aus. Durch eine Abtrennung wird die bisherige Zuständigkeit innerhalb der Abteilungen nicht verändert.

Wiederauflebende weggelegte Sachen bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus.

Ist eine Sache aufgrund einer unbeabsichtigt von der Geschäftsverteilung abweichenden Programmierung an eine unzuständige Abteilung gelangt, bleibt es - vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Präsidiums - bei dieser Zuteilung.

Wird eine Zivil- oder Familiensache versehentlich als Neueingang eingetragen, obwohl sie bereits einer Abteilung zugeteilt war, ist sie an diese abzugeben.

f.
aa) Die Eingänge des **Familiengerichts** werden in einem Turnus mit zwei Durchgängen verteilt. Es erhalten nacheinander im

	1. Durchgang	2. Durchgang
Abt. 630:	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 631:	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 632:	7 Sachen	8 Sachen
Abt. 633:	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 634:	8 Sachen	8 Sachen
Abt. 635:	7 Sachen	7 Sachen
Abt. 636:	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 637:	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 638:	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 639:	5 Sachen	5 Sachen

Weitere Familiensachen erhält die Abteilung, in der bereits eine Familiensache mit einem der Beteiligten des neuen Verfahrens (mit Ausnahme der Versorgungsträger, Vermieter, Jugendämter und anderen Behörden oder Institutionen) nach dem **01.01.2023** anhängig geworden oder in dieser Instanz nach Maßgabe von § 6 F-Statistik nicht abgeschlossen ist. Diese weiteren Sachen werden außerhalb des Turnus verteilt, jedoch auf diesen angerechnet. Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren hat/hatte.

FH-Sachen werden entsprechend dem Turnus der allgemeinen Familiensachen, beginnend mit der Abt. 630, verteilt; AR-Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs umlaufend auf die Abt. 630-639 verteilt.

Die infolge Ablehnung zuständig gewordene Abteilung des Familiengerichts ist auch zuständig für weitere Familiensachen eines der Beteiligten.

Eine Abgabe wegen unrichtiger Zuteilung erfolgt nur - unter Anrechnung auf den Turnus -, wenn vorher, aber bei beendeten Verfahren nach dem **01.01.2023**, eine Familiensache betreffend einen der Beteiligten bei einer anderen Abteilung anhängig geworden war. § 23 b II 2 GVG bleibt unberührt.

bb. Die **Zivilsachen** werden in einem Turnus mit zwei Durchgängen verteilt. Es erhalten nacheinander im

	1. Durchgang	2. Durchgang
Abt. 640:	3 Sachen	4 Sachen
Abt. 641:	5 Sachen	6 Sachen
Abt. 642:	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 643:	8 Sachen	9 Sachen
Abt. 644:	01.01.-14.02.26: Keine Zuteilung	
	Ab 15.02.26:	
	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 645:	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 646:	2 Sachen	2 Sachen
Abt. 647:	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 648:	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 649:	6 Sachen	7 Sachen
Abt. 652:	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 653:	1 Sache	2 Sachen
Abt. 654	5 Sachen	5 Sachen

Selbständige Beweisverfahren erhält außerhalb des Turnus ohne Anrechnung auf diesen die Abteilung, bei der die Hauptsache anhängig ist oder war. Sachen, denen ein selbständiges Beweisverfahren vorausgegangen ist oder noch andauert, erhält unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung, bei der das selbständige Beweisverfahren geführt wird/wurde.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Für Sachen, die in nicht mehr bestehenden Abteilungen registriert sind, ergibt sich die Zuständigkeit aus der jetzt gültigen Aufteilung der Neueingänge.

2. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden sind nacheinander zuständig (außer in familiengerichtlichen Verfahren):

   a. der geschäftsplanmäßige Vertreter,

   b. der Reihe nach die Vorsitzenden der im Geschäftsverteilungsplan der Ausgangsabteilung folgenden Abteilungen des betreffenden Sachgebietes, wobei nach der letzten Abteilung des Sachgebietes wieder bei der ersten zu beginnen ist,

   c. für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst; ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden liegt auch vor, wenn eine unaufschiebbare richterliche Maßnahme in Zivilsachen zu treffen ist und die Sache noch nicht zugeteilt werden konnte,

   d. ganz hilfsweise die verbleibenden Vorsitzenden in der zahlenmäßigen Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan auf das ursprüngliche Sachgebiet folgenden Verfahrensbereich unter Ausnahme der Güteverfahren.

3. In Strafsachen gilt Ziffer 2 auch in den nachstehend aufgeführten Fällen:

   a. in Sachen, die das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen hat, ohne die Verweisung an eine bestimmte Abteilung auszusprechen. Das gilt entsprechend in den Fällen des § 210 Abs. 2 StPO und des § 79 Abs. 6 OWiG. Nicht gilt dies für Ursprungsverfahren der Abt. 618. Hier greift die Regelung unter 6. b.

   b. für Anträge gemäß § 458 Abs. 2 StPO gegen Entscheidungen des Richters als Vollstreckungsbehörde.

4. In familiengerichtlichen Verfahren sind bei Verhinderung eines Vorsitzenden nacheinander zuständig

   a. der geschäftsplanmäßige Vertreter,

   b. für dringende Maßnahmen und Entscheidungen der Richter im Bereitschaftsdienst des Familiengerichts; ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden liegt auch vor, wenn eine unaufschiebbare richterliche

Maßnahme in Familiensachen zu treffen ist und die Sache noch nicht zugeteilt werden konnte,

c. der Reihe nach die Vorsitzenden der im Geschäftsverteilungsplan folgenden Abteilungen des Familiengerichts, wobei nach der letzten Abteilung des Familiengerichts wieder bei der ersten zu beginnen ist,

d. ganz hilfsweise die verbleibenden Vorsitzenden in der zahlenmäßigen Reihenfolge der Abteilungen, beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan auf das ursprüngliche Sachgebiet folgenden Verfahrensbereich unter Ausnahme der Güteverfahren.

5. Für die Entscheidung über eine Richterablehnung ist zuständig der geschäftsplanmäßige Vertreter. Bei Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist zuständig dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert oder wird er seinerseits abgelehnt, so sind nacheinander zuständig die Vorsitzenden der Folgeabteilungen des Verfahrensbereichs, beginnend mit der Abteilung nach derjenigen, in der der Ablehnungsfall ursprünglich eingetreten war. Folgeabteilung der letzten Abteilung eines Verfahrensbereichs ist die erste Abteilung dieses Verfahrensbereichs.

6.
Bei erfolgreicher Ablehnung oder Ausschließung kraft Gesetzes wird zuständig in

a. Zwangsvollstreckungssachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
613	617
614	615
615	617
617	614

b. Straf- und Bußgeldsachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
618	624
619	621
620	627
621	627a
622	623
623	619
624	618
626	620
627	622
627a	626
628	629
629	619

c. Jugendsachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
659	662
660	664
662	660

664	659

d. Jugendvollstreckungssachen für ein Verfahren der/des Vors. der Abt.

665	Frau RiAG Weber
666a	RiAG Arnold
666b	RiAG Erkan

e. Familiensachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
630	639
631	638
632	637
633	634
634	633
635	636
636	635
637	632
638	631
639	630

f. Zivilsachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
640	653
641	642
642	640
643	652
644	645
645	646
646	649
647	649
648	644
649	647
652	641
653	648
654	643

g. Betreuungssachen für ein Verfahren

der/des Vors. der Abt.	die/der Vors. der Abt.
671a	681
671b	672
672	673
673	676
674	675
675	674
676	679
677	671a

678	671b
679	677
680	678
681	680

h. Bei erfolgreicher Ablehnung oder Ausschließung kraft Gesetzes des/der Vorsitzenden der Abteilungen 602 – 605, 609, 610 a,610 b, 616 K wird zuständig die dritte weitere Aufsicht führende Richterin, hilfsweise die ständige Vertreterin des Direktors. Für jedes Verfahren wird die zuständige Richterin um zwei Neueingänge entlastet.

7. Für die Bearbeitung von sonstigen, nicht ausdrücklich aufgeführten gerichtlichen Angelegenheiten gilt die Geschäftsverteilung sinngemäß; fehlt jeglicher Bezug, so ist der Direktor des Amtsgerichts zuständig.

8. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 54 und (nur hinsichtlich der Schöffen) 56 GVG sind die Vorsitzenden der Abteilungen für Strafsachen; "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der übrigen Vorschriften über die Beteiligung von Schöffen (§ 38 ff. GVG) ist die ständige Vertreterin des Direktors, Vertreter ist der Direktor. "Jugendrichter" im Sinne des § 35 Abs. 4 JGG und "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der übrigen Vorschriften über die Beteiligung von Jugendschöffen (§§ 40, 45, 46, 52 GVG) sind RiAG Arnold und als Vertreter RiAG Azizy**.**

9. Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Richter der jeweilige geschäftsplanmäßige Vertreter des Vorsitzenden. Vertreter des Vorsitzenden ist der Vorsitzende der nächstfolgenden Abteilung. Bei Verhinderung gilt Ziffer 2.B. der Ergänzenden Bestimmungen.

10. Bei einem Wechsel im Vorsitz einer Strafabteilung bleibt in den Verfahren, in denen die Hauptverhandlung bereits begonnen hat und über den Zeitpunkt des Wechsels hinaus fortdauert, der bisherige Vorsitzende zuständig.

11. Proberichter/innen sind im Geschäftsverteilungsplan kenntlich durch die Amtsbezeichnung „Ri“.
Abgeordnete Richter/innen sind:

- RiAG Azizy
- Frau RiAG Baumgarten
- Frau RiAG Billen
- Frau RiAG Collins
- Frau RiAG Dornbusch-Fierlings
- RiAG Dr. Hartmann
- Frau RiAG Hölig
- RiAG Holst
- Frau RiAG Dr. Kleider
- RiAG Kohlfärber
- RiAG Dr. Nahrwold

- RiAG Plaster-Ringwelski
- RiAG Simon
- Frau RiAG Schulz-Monschau
- Frau RiAG Steinweg
- Frau RiAG Dr. Tetens
- Frau RiAG Weber

12. Soweit diese Geschäftsverteilung keine Regelung enthält, gelten die für das Amtsgericht Hamburg beschlossenen „Leitenden Grundsätze“ aus dem Geschäftsverteilungsplan 2025 entsprechend.

V. Bereitschaftsdienst

1. Allgemeiner Bereitschaftsdienst

(ausgenommen Verfahren nach dem HmbPsychKG und familiengerichtliche Verfahren)

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	DirAG Dr. Schwill Frau RiAG Dr. Osterthun
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Weber RiAG Arnold
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Frau RiAG Claasen Frau RiAG Dr. Ziegert
	12.00 - 15.00 Uhr	DirAG Dr. Schwill RiAG Azizy
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	Frau Ri Pusse Frau RiAG Dr. Kleider
	12.00 - 15.00 Uhr	RiAG Blunck Frau Ri Pusse
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	RiAG Erkan Frau Ri Wördemann
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Hölig RiAG Dr. Nahrwold
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	Ri Dr. Krüger RiAG Simon
Freitag	12.00 - 15.00 Uhr	nach gesondert beschlossenem Plan, der dieser Geschäftsverteilung beigefügt ist (Anlage 1)

Soweit eine Mehrfachbesetzung vorgenommen worden ist, haben die Richter Bereitschaftsdienst in der Reihenfolge der Kalenderwochen des Jahres.

Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter. Sofern Änderungen der vorstehenden Regelungen vereinbart werden, sind diese Vereinbarungen unverzüglich der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

2. Bereitschaftsdienst in familiengerichtlichen Verfahren

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	
	gerade Kalenderwochen:	Frau RiAG Dr. Dornbusch-Fierlings
	ungerade Kalenderwochen::	Frau RiAG Dr. Dageförde
	12.00 - 15.00 Uhr	RiAG Winterberg
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	Frau Ri Goetzke
	12.00 - 15.00 Uhr	Ri Penners
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	Frau Ri von Bernstorff
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Dr. Drope
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	Frau RiAG Dr. Thies
	12.00 - 15.00 Uhr	Frau RiAG Collins
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	RiAG Plaster-Ringwelski
	12.00 - 15.00 Uhr nach gesondert beschlossenem Plan, der dieser Geschäftsverteilung beigefügt ist (Anlage 2).	

Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter. Sofern Änderungen der vorstehenden Regelungen vereinbart werden, sind diese Vereinbarungen unverzüglich dem Geschäftsstellenleiter des Familiengerichts mitzuteilen.

3. Bereitschaftsdienst in Verfahren nach dem HmbPsychKG und Unterbringungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Es gelten die Zuständigkeiten für Verfahren nach dem HmbPsychKG sowie für die Entscheidung über Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Abschnitt „I.2. Betreuungsgericht, Freiheitsentziehungen und Unterbringungsmaßnahmen““.

Der Bereitschaftsdienst dauert montags bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr.
Im Verhinderungsfall wird der Bereitschaftsrichter vertreten von seinem geschäftsplanmäßigen Vertreter.